

Bieterfragen

Vergabekennziffer: X52G8M

Stand: 05.06.2025

	Frage	Antwort
1	Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden üblicherweise auf Basis der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024 (AAB) tätig. Bei den vom IDW Verlag herausgegebenen AAB handelt es sich nicht um eigene Geschäftsbedingungen im klassischen Sinn, sondern um branchenübliche Bedingungen für den gesamten Berufsstand. In den Ausschreibungsbedingungen ist keine Regelung enthalten, dass die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht berücksichtigt werden können. Ist vor diesem Hintergrund unser Verständnis zutreffend, dass die AAB als Vertragsbedingungen (einschließlich einer Haftungsbeschränkung in Höhe von € 4 Mio bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall) ergänzend zu den VOL/B zugrunde gelegt werden können?	Nein, diese können nicht zugrunde gelegt werden. Gemäß 14.3 der „Vertragsbedingungen“ und 1.1 der „Verfahrensbedingungen“ sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ausgeschlossen. Dies gilt auch für die AAB.
2	Hilfsweise, sollte Bieterfrage 1. abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Frage: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gehalten, ihre Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten angemessen zu begrenzen. Haftung und Versicherungsschutz müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Regelungen in § 54a WPO sowie § 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer tragen dem Rechnung. Frage: Ist die Aufnahme einer Regelung zur Haftungsbeschränkung in branchenüblicher Höhe unter Berufung auf § 54a WPO wie folgt möglich?	Eine Beschränkung der Höhe nach findet nicht statt.

	„Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall auf 4 Mio. Euro begrenzt.“	
3	Hilfsweise, sollte Bieterfrage 1. abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Frage: Gehen wir zutreffend davon aus, dass unsere Arbeitsergebnisse nicht ohne unsere Zustimmung weitergegeben werden, es sei denn die Auftraggeberin ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet? Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf die Auftragnehmerin gegenüber Dritten verwendet werden sollen, ist es richtig, dass eine Abänderung und Umgestaltung durch die Auftraggeberin nicht erfolgen wird?	Die Ergebnisse der Prüfungen werden an den Auftraggeber, das BMW, sowie die Durchführer des Förderprogrammes, BAFA, KfW und VDI/VDE Innovation + Technik GmbH weitergegeben, da diese das finale Prüfergebnis festlegen. Weitergaben an andere Dritte erfolgen nicht. Die dena führt eine inhaltliche und formale Prüfung der vom Auftragnehmer vorgelegten Dokumentation der Prüfungen durch. Sollte die Prüfungen Änderungen erforderlich machen, erfolgen diese in Absprache mit den für den jeweiligen Prüffall zuständigen Fachprüfenden.
4	Die Ausschreibungsunterlagen sehen umfangreiche Kontrollrechte vor (z.B. Ziff. 7.1. AVV). Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen wir zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Berufsrechts sowie einer Berufsaufsicht, was uns wesentlich von sonstigen Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften unterscheidet. Unsere Tätigkeiten sind nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 WPO unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Entsprechend können wir Dritten nur eingeschränkten Zutritt zu unseren Geschäftsräumen gewähren und insbesondere einen Zugriff auf IT-Systeme grundsätzlich nicht einräumen, da dies regelmäßig eine Verletzung	Ja

	unserer strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten nach sich zieht. Frage: Gehen wir deshalb recht in der Annahme, dass Kontrollrechte gemäß den Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich nur insoweit Anwendung finden, wie diese nicht mit den straf- und berufsrechtlich bewehrten Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitspflichten des Auftragnehmers in Konflikt stehen (abgrenzbarer Raum, Einsichtsrecht lediglich in erforderliche und berufsrechtlich zulässige Unterlagen unter Aufsicht etc.)?	
5	Nach Ziff. 2.9.2 (3. Bulletpoint) der Leistungsbeschreibung ist es der Auftragnehmerin nicht erlaubt eine Prüfung durchzuführen, wenn zuvor eine Beteiligung an der Entwicklung, Antragsstellung oder Umsetzung der Maßnahme stattgefunden hat. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmerin in einem solchen Fall ein Verweigerungsrecht zusteht?	Dies ist korrekt. Die dena erwartet vielmehr vom Auftragnehmer, dass er in einem solchen Fall frühzeitig über eine mögliche Befangenheit des Fachprüfenden bzw. Auftragsnehmers informiert wird, so dass der Fall an einen anderen Fachprüfenden bzw. Auftragnehmer gegeben werden kann.
6	Nach Ziff. 2.9.2 (5. Bulletpoint) der Leistungsbeschreibung hat die Auftragnehmerin die dena über sämtliche bestehende oder frühere Beziehungen zu dem zu prüfenden Unternehmen, die die Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten, zu informieren. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin es als ausreichend ansieht, wenn die Auftragnehmerin den Prüfauftrag unter Hinweis auf einen Interessenkonflikt ablehnt? Hintergrund ist, dass die Auftragnehmerin nach Maßgabe von § 43 Abs. 1 WPO ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben hat. Dies beinhaltet im vorliegenden Auftrag zum einen die Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hinsichtlich des Prüfungsauftrages der dena. Andererseits unterliegt die Auftragnehmerin gesetzlichen und strafbewehrten (§ 203 StGB) Verschwiegenheitspflichten gegenüber ihren Mandanten (hier den zu prüfenden Unternehmen). Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich bereits auf das	Ja, es ist ausreichend, wenn die Auftragnehmerin den Prüfauftrag unter Hinweis auf einen Interessenkonflikt ablehnt.

	Vorliegen eines Mandatsverhältnisses. Daher ist es uns nicht möglich mit der dena Mandanteninformationen zu teilen bevor die Auftragnehmerin von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.	
7	Nach Maßgabe von § 43 Abs. 1 WPO haben wir unseren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Es ist uns insbesondere untersagt, Tatsachen und Umstände, die uns bei unserer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, unbefugt zu offenbaren. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass solche Tatsachen und Umstände Unbefugten nicht bekannt werden und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses fort (§ 10 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer). Darüber hinaus dürfen wir Kenntnisse von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftliche Entschlüsse oder Transaktionen, die unsere Auftraggeber oder Dritte betreffen, weder für uns noch für Dritte unbefugt verwerten (§ 11 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer). Diese Verpflichtungen treffen nicht nur unsere Gesellschaft – wir sind vielmehr gesetzlich verpflichtet, alle von uns beschäftigten oder an unserer beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen (§ 50 WPO) sowie etwaige Dienstleister in entsprechendem Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 50a WPO). Durch die umfassende gesetzliche Verpflichtung der Auftragnehmerin, die auch den einzelnen Mitarbeiter im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zu einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. als Adressat allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen trifft, sind wir vielmehr sicher, auch Ihre berechtigten Interessen zu wahren. a) Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass aus den oben genannten Gründen die Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung nicht nötig ist?	a) Die Geheimhaltungsvereinbarung ist abzuschließen. b) Es gibt keine diesbezüglichen Haftungsbeschränkung.

	b) Sofern die erste Frage abschlägig beantwortet wird, gehen wir Recht in der Annahme, dass sich Haftungsbeschränkungen (Bieterfrage Nr. 1 und 2) auch auf die Geheimhaltungsvereinbarung beziehen?	
8	Gehen wir recht in der Annahme, dass vorliegend kein Auftragsverarbeitungsverhältnis vorliegt und die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 EU DSGVO auf die gegenständliche Leistungserbringung nicht anwendbar ist?	Es liegt ein Auftragsverarbeitungsverhältnis vor.
9	Gehen wir hilfsweise recht in der Annahme, dass bei Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarung eine dem Hauptvertrag entsprechende branchenübliche Haftungsregelung in § 10 aufgenommen werden kann (s. Bieterfrage 1 bzw. 2)?	Das ist so nicht vorgesehen.
10	Hilfsweise, sollte Bieterfrage abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Bieterfrage: Ziff. 2.6 des AVV sieht vor, dass die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union stattzufinden hat. Zur Leistungserbringung werden die cloudbasierten Dienste von Microsoft Office 365 mit Serverstandorten in der EU genutzt. Ein Zugriff (z.B. zu Wartungs- und Supportzwecken) auf die Anwendung durch den Dienstleister von Stellen außerhalb der EU ist technisch und organisatorisch streng reglementiert und kann nur einvernehmlich erfolgen. Microsoft als Dienstleister ist gemäß den datenschutz- und berufsrechtlichen Anforderungen verpflichtet. Es wurden die aktuellen Standardvertragsklauseln mit ihm vereinbart. Zudem hat die Europäische Kommission am 10.07.2023 den Angemessenheitsbeschluss für das EU-U.S. Data Privacy Framework angenommen. Microsoft als Dienstleister ist unter diesem Framework entsprechend zertifiziert. Frage: Können wir auf dieser Basis von der Zustimmung des Auftraggebers zur Nutzung von Microsoft Office 365-Diensten in einem möglichen Mandatsverhältnis ausgehen?	Ja, Microsoft 365-Dienste können unter Einhaltung der EU-Datengrenze bzw. ergänzend dem EU-U.S. Data Privacy Framework genutzt werden.

11	Hilfsweise, sollte Bieterfrage abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Bieterfrage: Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir gesetzlich und berufsständisch gem. § 51b WPO verpflichtet, Unterlagen bzw. Daten 10 Jahre aufzubewahren. Gehen wir daher zutreffend davon aus, dass die unter Ziff. 3.2 des AVV getroffenen Regelungen berufsrechtliche Verpflichtungen zur Erstellung und Archivierung von Arbeitspapieren sowie zur Führung von Handakten gemäß § 51b WPO nicht beeinträchtigen?	Ja
12	Hilfsweise, sollte Bieterfrage abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Bieterfrage: Gehen wir recht in der Annahme, dass eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Auftragnehmerin, die sämtliche im Geschäft der Auftragnehmerin anfallenden IT-Services erbringt und deren Mitarbeiter auf dem gleichen Vertraulichkeitsniveau verpflichtet sind, wie die Angestellten der Auftragnehmerin und die nur auf „need to know Basis“ mit vertraulichen Informationen in Berührung kommen, keine Dritte im Sinne von der Vertragsbedingungen ist?	Tochterunternehmen sind Dritte im Sinne der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
13	Hilfsweise, sollte Bieterfrage abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Bieterfrage: Direkte Vor-Ort-Kontrollen bei Subunternehmern durch den Auftraggeber sind gemäß der DSGVO (Art. 28 Abs. 4 DSGVO) nicht zwingend und können in der Praxis in der Regel nicht durchgesetzt werden. Der Auftragnehmer vereinbart Kontrollrechte gemäß Art. 28 Abs. 3h DSGVO gegenüber allen eingesetzten Subunternehmern. Die erforderlichen Auskünfte zu Subunternehmern werden DSGVO-konform im Rahmen des Kontrollrechts des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit umfänglich beantwortet. Gehen wir deshalb recht in der Annahme, dass auf eine Verpflichtung des Subunternehmers dem Auftraggeber direkte Kontrollrechte einzuräumen, verzichtet werden kann?	Nein, das ist nicht so.

14	In Punkt 2.9.4 der Leistungsschreibung steht, dass "Die Auftragnehmer [...] während der Vertragslaufzeit keine Beratungsleistungen im Kontext des EEW anbieten oder bereitstellen" dürfen. Betrifft dies auch Modul 5 des EEW, welches nach 1.2 ja explizit von diesem Auftrag ausgeschlossen ist?	Ja, das Beratungsverbot während der Vertragslaufzeit gilt für das gesamte EEW einschließlich Modul 5.
15	Gilt dies nur für Beratungsdienstleistungen in den Regionen des Loses, für das angeboten wird, oder stets für ganz Deutschland?	Dies gilt für Beratungsdienstleistungen in ganz Deutschland.